



Amtliches Mitteilungsblatt der Stadt Herzogenrath

- Amtsblatt -

32. Jahrgang

Herzogenrath, den 17.12. 2009

Nummer: 20

Amtliche Bekanntmachung Nr. 091/2009

4. Nachtrag zur Satzung über die Erhebung der Hundesteuer (Hundesteuersatzung) in der Stadt Herzogenrath vom 26.09.2000

Aufgrund des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV NRW S. 666/SGV NRW 2023), zuletzt geändert durch Artikel I des Gesetzes vom 30. Juni 2009 (GV NRW S. 380) und der §§ 3 und 20 Abs. 2 Buchst. b des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG) vom 21. Oktober 1969 (GV NRW S. 712/SGV NRW 610), zuletzt geändert durch Gesetz vom 30. Juni 2009 (GV NRW S. 394) hat der Rat der Stadt Herzogenrath in seiner Sitzung am 15.12.2009 folgenden 4. Nachtrag zur Hundesteuersatzung der Stadt Herzogenrath vom 26.09.2000 beschlossen:

Artikel 1

§ 2 Absätze 1 und 2 erhalten folgende Fassung:

- (1) Die Steuer richtet sich nach der Anzahl und der Art der gehaltenen Hunde. Sie beträgt jährlich, wenn von einem Hundehalter oder von mehreren Personen gemeinsam
 - a) ein Hund gehalten wird 84,00 Euro ,
 - b) zwei Hunde gehalten werden 96,00 Euro je Hund,
 - c) drei oder mehr Hunde gehalten werden 108,00 Euro je Hund.Hunde, für die Steuerbefreiung nach § 3 gewährt wird, werden bei der Berechnung der Anzahl der Hunde nicht berücksichtigt; Hunde, für die eine Steuerermäßigung nach § 4 gewährt wird, werden mitgezählt.
- (2) Abweichend von Abs. 1 beträgt die Steuer jährlich für das Halten gefährlicher Hunde oder Hunde bestimmter Rassen ab einem Alter von 6 Monaten, wenn
 - a) ein solcher Hund gehalten wird 672,00 Euro ,
 - b) zwei oder mehr solcher Hunde gehalten werden 840,00 Euro je Hund.

Artikel 2

§ 3 Absatz 2 erhält folgende Fassung:

- (2) Steuerbefreiung wird auf Antrag gewährt für
 - a) Gebrauchshunde von Forstbeamten und Angestellten im Privatforstdienst, von Berufsjägern, von beauftragten Feld- und Forstaufsehern und von den bestätigten Jagdaufsehern in der für den Forst-, Feld- oder Jagdschutz erforderlichen Anzahl.
 - b) Hunde, die ausschließlich dem Schutz und der Hilfe Blinder, Tauber oder sonst hilfloser Personen dienen. Sonst hilflose Personen sind solche Personen, die einen Schwerbehindertenausweis mit den Merkzeichen „B“, „BL“, „aG“ oder „H“ besitzen.
 - c) Gebrauchshunde, die ausschließlich zur Bewachung von nicht gewerblich gehaltenen Herden verwandt werden, in der hierfür benötigten Anzahl.
 - d) Hunde, die nachweislich unmittelbar aus dem Tierheim Aachen aufgenommen werden, für die ersten 24 Monate nach der Aufnahme in den Haushalt.

Artikel 3

Die übrigen Bestimmungen der Hundesteuersatzung bleiben unverändert.

Artikel 4

Dieser Nachtrag tritt am 01.01.2010 in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Der vorstehende 4. Nachtrag zur Satzung über die Erhebung der Hundesteuer (Hundesteuersatzung) in der Stadt Herzogenrath vom 26.09.2000 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird nach § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der z.Zt. gültigen Fassung darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung NRW beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Herzogenrath vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Herzogenrath, den 15.12.2009
gez. Christoph von den Driesch
Bürgermeister

Amtliche Bekanntmachung Nr. 092/2009

3. ÄNDERUNGSSATZUNG zur Satzung über die Benutzung der Friedhöfe der Stadt Herzogenrath vom 19.12.2003 (Friedhofssatzung)

Aufgrund von § 4 des Bestattungsgesetzes NRW vom 17. Juni 2003 (GV NRW S. 313) und § 41 Absatz 1 Satz 2 Buchstabe f der Gemeindeordnung NRW vom 14. Juli 1994 (GV NRW S. 666 / SGV NRW 2023) in den zur Zeit geltenden Fassungen hat der Rat der Stadt Herzogenrath in seiner Sitzung am 15.12.2009 folgende 3. Änderungssatzung zur Satzung über die Benutzung der Friedhöfe der Stadt Herzogenrath vom 19.12.2003 (Friedhofssatzung) beschlossen:

Artikel 1

§ 7 Abs. 1 und 2 erhalten folgende neue Fassung:

§ 7 Gewerbliche Betätigung auf dem Friedhof

- (1) Aus Gründen der öffentlichen Sicherheit oder Ordnung bedürfen Steinmetze, Bildhauer und Bestatter für ihre gewerbliche Tätigkeit auf den Friedhöfen der vorherigen Zulassung durch die Friedhofsverwaltung. Andere Gewerbetreibende müssen ihre Tätigkeit auf dem Friedhof der Friedhofsverwaltung anzeigen.
- (2) Auf ihren Antrag hin werden nur die in Abs. 1 Satz 1 genannten Gewerbetreibenden zugelassen, die
 - a) in fachlicher, betrieblicher und persönlicher Hinsicht zuverlässig sind
 - b) ihre Eintragung in die Handwerksrolle bzw. (bei Antragstellern des handwerksähnlichen Gewerbes) ihre Eintragung in das Verzeichnis gem. § 19 Handwerksordnung nachweisen oder die selbst oder deren fachliche Vertreter die Meisterprüfung abgelegt haben oder die über eine vergleichbare Qualifikation verfügen.

Die Zulassung erfolgt schriftlich.

Artikel 2

§ 17 Abs. 3 und 8 erhalten folgende neue Fassung:

- (3) Urnengrabstätten mit der Möglichkeit der Nutzungsrechtsverlängerung sind für Urnenbestattungen bestimmte Grabstätten, an denen auf Antrag ein Nutzungsrecht für die Dauer von 30 Jahren verliehen wird. In einer einfachen Urnengrabstätte mit der Möglichkeit der Nutzungsrechtsverlängerung kann eine

Urne, in einer Urnenmehrfachgrabstätte mit der Möglichkeit der Nutzungsrechtsverlängerung können bis zu vier Urnen bestattet werden. Urnengrabstätten mit der Möglichkeit der Nutzungsrechtsverlängerung werden außer in Grabfeldern auch in Doppelkammern einer Urnenstele eingerichtet.

- (8) Bis zu zwei Aschen dürfen in einer Erdgrabstätte mit der Möglichkeit der Nutzungsrechtsverlängerung beigesetzt werden, soweit die Ruhefrist noch mindestens 30 Jahre beträgt bzw. die Ruhezeit der beizusetzenden Asche die Nutzungszeit nicht überschreitet oder das Nutzungsrecht mindestens für die Zeit bis zum Ablauf der Ruhefrist wiedererworben worden ist.

Artikel 3

§ 22 Abs. 2 c) Ziff. 8 und Abs. 3 a) erhalten folgende neue Fassung:

§ 22

Grabflure mit zusätzlichen Gestaltungsvorschriften

(2)

c)

8. Grabstätten für Erdbestattungen müssen in ihrer gesamten Fläche gärtnerisch angelegt und unterhalten werden. Durch Grabmal und Platten dürfen nicht mehr als 30% der Grabstätte abgedeckt werden. Darüber hinaus ist jede Art der Grababdeckung nicht gestattet.

(3)

a) Einfassungen sind den jeweiligen Grabstättengrößen entsprechend mit folgenden Maßen zu errichten:

- 1,20 m lang / 0,60 m breit / Stärke des Einfassungsbalkens max. 0,08 m bei Kinderreihengräbern,
- 2,10 m lang / 0,90 m breit / Stärke des Einfassungsbalkens max. 0,08 m bei Reihengräbern,
- 2,50 m lang / 1,20 m breit / Stärke des Einfassungsbalkens max. 0,15 m bei Einzelgräbern mit der Möglichkeit der Nutzungsrechtsverlängerung,
- 2,50 m lang / 2,40 m breit / Stärke des Einfassungsbalkens max. 0,15 m bei Doppelgräbern mit der Möglichkeit der Nutzungsrechtsverlängerung.

Bei Mehrfachgräbern mit der Möglichkeit der Nutzungsrechtsverlängerung erhöht sich die Breite der zu errichtenden Einfassung um 1,20 m je zusätzlicher Grabstelle.

Artikel 4

§ 24 Abs. 1 erhält folgende neue Fassung:

§ 24

Fundamentierung und Befestigung

- (1) Zum Schutz der Allgemeinheit und des Nutzungsberechtigten sind die Grabmale nach den allgemein anerkannten Regeln des Handwerks (Richtlinie für die Erstellung und Prüfung von Grabmalanlagen des Bundesinnungsverbandes des Deutschen Steinmetz-, Stein- und Holzbildhauerhandwerks, oder Technische Anleitung zur Standsicherheit von Grabmalanlagen der Deutschen Naturstein Akademie e.V. in der jeweils gültigen Fassung) so zu fundamentieren und zu befestigen, dass sie dauernd standsicher sind und auch beim Öffnen benachbarter Gräber sowie durch nutzungsbedingte Bodenabsenkungen nicht umstürzen oder sich senken können. Dies gilt für sonstige bauliche Anlagen entsprechend.

Artikel 5

Diese 3. Änderungssatzung zur Satzung über die Benutzung der Friedhöfe der Stadt Herzogenrath vom 19.12.2003 (Friedhofssatzung) tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

BEKANNTMACHUNGSANORDNUNG

Die 3. Änderungssatzung zur Satzung über die Benutzung der Friedhöfe der Stadt Herzogenrath vom 19.12.2003 (Friedhofssatzung) wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird nach § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der z.Zt. gültigen Fassung darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung NRW beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,

- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Herzogenrath vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Herzogenrath, den 15.12.2009
gez. Christoph von den Driesch
Bürgermeister

Amtliche Bekanntmachung Nr. 093/2009

5. Ä N D E R U N G der Satzung über die Straßenreinigung und die Erhebung von Straßenreinigungsgebühren (Straßenreinigungs- und Gebührensatzung) vom 01.01.2005

Aufgrund von § 7 i.V.m. § 41 Abs. 1 Satz 2 Buchstabe f.) der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV NW S. 666 / SGV NW 2023), der §§ 3 und 4 des Gesetzes über die Reinigung öffentlicher Straßen (StrReinG NRW) vom 18. Dezember 1975 (GV NW S. 706 / SGV NW 2061) und der §§ 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG NRW) vom 21. Oktober 1969 (GV NW S. 712 / SGV NW 610) in den zur Zeit geltenden Fassungen hat der Rat der Stadt Herzogenrath in seiner Sitzung am 15.12.2009 folgende Änderung der Satzung über die Straßenreinigung und die Erhebung von Straßenreinigungsgebühren (Straßenreinigungs- und Gebührensatzung) beschlossen:

Artikel 1

§ 6 Absatz 4 wird wie folgt geändert:

§ 6 Gebührenmaßstab und Gebührensatz

- (4) Die Benutzungsgebühren betragen jährlich je Meter Grundstücksseite
 - in Reinigungsklasse S 1 1,12 Euro
 - in Reinigungsklasse S 2 1,12 Euro
 - in Reinigungsklasse S 5 0,48 Euro
 - in Reinigungsklasse S 6 5,06 Euro

Artikel 2

§ 7 Absatz 1 und 2 erhalten folgende Fassungen:

§ 7 Gebührenpflichtige

- (1) Gebührenpflichtig ist
 - a) der/die Eigentümer/-in des erschlossenen Grundstückes; wenn ein Erbbaurecht besteht, an dessen Stelle der/die Erbbauberechtigte,
 - b) der/die Nießbraucher/-in und sonstige zur Nutzung des erschlossenen Grundstückes dinglich Berechtigte.

Mehrere Gebührenpflichtige sind Gesamtschuldner.

- (2) Im Falle eines Eigentumswechsels sind für den Monat, in dem die Rechtsänderung eintritt, der/die bisherige und der/die neue Eigentümer/-in gesamtschuldnerisch verpflichtet.

Artikel 3

Diese 5. Änderung der Satzung über die Straßenreinigung und die Erhebung von Straßenreinigungsgebühren (Straßenreinigungs- und Gebührensatzung) tritt am 01.01.2010 in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende 5. Änderungssatzung vom 15.12.2009 zur Satzung über die Straßenreinigung und die Erhebung von Straßenreinigungsgebühren (Straßenreinigungs- und Gebührensatzung) vom 01.05.2005 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird nach § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der zur Zeit gültigen Fassung darauf hingewiesen, dass die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der GO NRW beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Herzogenrath vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Herzogenrath, den 15.12.2009
gez. Christoph von den Driesch
Bürgermeister

Amtliche Bekanntmachung Nr. 094/2009

I. Nachtrag

zur Satzung über die Erhebung von Abwassergebühren und Kostenersatz für Grundstücksanschlüsse vom 16.12.2008

Aufgrund der §§ 7, 8 und 9 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV NRW S. 666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 30. Juni 2009 (GV. NRW S. 380) sowie Artikel I des Gesetzes vom 9. Oktober 2007 (GV. NRW S. 380), der § 1, 2, 4, 6 bis 8 und 10 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG NRW) vom 21. Oktober 1969 (GV NRW 1969, S. 712), zuletzt geändert durch Artikel II des Gesetzes v. 11. Dezember 2007 (GV.NRW. 2008 S. 8) und des § 65 des Wassergesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (LWG NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 25. Juni 1995 (GV. NRW. 1995, S. 926), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 11. Dezember 2007 (GV. NRW S. 708ff.) hat der Rat der Stadt Herzogenrath in seiner Sitzung am 15.12.2009 die folgende Satzung beschlossen:

Artikel 1

Im § 4 Absatz 5 wird nach Satz 1 folgender Zusatz ergänzt:

Geringere Pauschalmengen müssen schriftlich beim örtlichen Wasserversorgungsunternehmen beantragt werden (z.B. Brauchwasserzisternen).

Artikel 2

Im § 4 wird Absatz 6 Satz 7 und 8 wie folgt geändert:

„Ein entsprechender Antrag ist bei der Stadt zu stellen. Ist ein Wasserzähler installiert, erfolgt die Ablesung durch das Wasserversorgungsunternehmen zeitgleich mit der Ablesung des Hauptwasserzählers.“

Artikel 3

Im § 4 wird Absatz 7 wie folgt geändert:

- (7) Die Gebühr beträgt je m³ Schmutzwasser jährlich 3,40 Euro.

Im § 5 wird Absatz 4 wie folgt geändert:

- (3) Die Gebühr beträgt für jeden Quadratmeter bebauter bzw. überbauter und/oder befestigter Fläche i.S.d. Abs. 1, 0,91 Euro.

Artikel 4

§ 8 wird wie folgt geändert:

- (1) Die Niederschlagswassergebühren werden einen Monat nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides fällig. Die Gebühren können zusammen mit anderen Abgaben erhoben werden.

Die Gebühr entsteht am 01.01. des jeweiligen Kalenderjahres und wird mit je ¼ des Jahresbetrages am 15.2., 15.5., 15.8., und 15.11. entrichtet. Nachforderungsbeträge für abgelaufene Zeiträume werden mit Bekanntgabe des Abgabenbescheides fällig und sind innerhalb eines Monats zu entrichten.

- (2) Die Schmutzwassergebühren werden durch das örtliche Wasserversorgungsunternehmen als monatlicher Abschlag erhoben und wie der Abschlag auf den Wasserpreis fällig. Dies gilt auch für sämtliche End- und Zwischenabrechnungen.

Die Schmutzwassergebühr entsteht am 01.01. des jeweiligen Kalenderjahres und wird jeweils zum 30. eines Monats entrichtet. Nachforderungsbeträge für abgelaufenen Zeiträume werden mit Bekanntgabe des Bescheides fällig und sind innerhalb eines Monats zu entrichten.

- (3) Die Abrechnung der nach Absatz 2 veranlagten Schmutzwassergebühr erfolgt einmal jährlich.

Artikel 5

Im § 10 wird Absatz 5 wie folgt geändert:

Die Gebühr beträgt ab dem 01.01.2010, 31,71 Euro pro Kubikmeter abgefahrenen Klärschlamm.

Artikel 6

Diese Gebührensatzung tritt nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung am 01.01.2010 in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Satzung über die Erhebung von Abwassergebühren und Kostenersatz für Grundstücksanschlüsse der Stadt Herzogenrath vom 16.12.2008 außer Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Der vorstehende I. Nachtrag zur Satzung über die Erhebung von Abwassergebühren und Kostenersatz für Grundstücksanschlüsse vom 16.12.2008 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird nach § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der zur Zeit gültigen Fassung darauf hingewiesen, dass die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der GO NRW beim Zustandekommen diese Satzung nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Herzogenrath vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Herzogenrath, den 15.12.2009
gez. Christoph von den Driesch
Bürgermeister

Amtliche Bekanntmachung Nr. 095/2009

IV. Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung des Wochenmarktes in der Stadt Herzogenrath vom 11.12.1975

Aufgrund der §§ 7 und 41 Abs. 1 Buchstabe f) der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NRW. S. 666), zuletzt geändert durch Artikel I des Gesetzes vom 30.06.2009 (GV. NRW. S. 380); der §§ 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-

Westfalen (KAG) vom 21.10.1969 (GV. NW. S. 712), zuletzt geändert durch Art. I JagdsteuerabschaffungsG vom 30. 06.2009 (GV. NRW. S. 394) hat der Rat der Stadt Herzogenrath in seiner Sitzung am 15.12.2009 folgende Änderungssatzung zur Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung des Wochenmarktes in der Stadt Herzogenrath vom 11.12.1975, zuletzt geändert durch III. Änderungssatzung vom 09.07.2002 beschlossen:

Artikel 1

§ 5

Gebührenberechnung

§ 5 Abs. 2 und 3 werden geändert und wie folgt neu gefasst:

- (1) Die Gebühr beträgt 1,00 EUR je qm für die in der Marktordnung festgesetzte Verkaufszeit. Angefangene qm werden voll berechnet.
- (2) Die Mindestgebühr beträgt 5,00 EUR.

Zusätzlich wird ein neuer Abs. 5 eingefügt:

- (5) Für die Marktstände, die für ihre Waren einer Kühlung bedürfen, wird eine Stromkostenpauschale von 0,50 € je Markttag erhoben.

Artikel 2

§ 8

In-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt am 01.01.2010 in Kraft.

BEKANNTMACHUNGSANORDNUNG

Die Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung des Wochenmarktes in der Stadt Herzogenrath vom 11.12.1975 in der Fassung der IV. Änderungssatzung vom 15.12.2009 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird nach § 7 Abs. 6 GO NRW darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeige-verfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Herzogenrath, 15.12.2009
 gez. Christoph von den Driesch
 Bürgermeister

Amtliche Bekanntmachung Nr. 096/2009

Gem. § 2 Kommunalwahlgesetz (in der Fassung der Bekanntmachung vom 30.06.1998 GV. NRW. S. 454 zuletzt geändert durch Art. I des Gesetzes zur Änderung des Kommunalwahlgesetzes vom 30.06.2009 (GV.NRW. S. 372) in Verbindung mit § 6 Kommunalwahlordnung in der Fassung vom 31.08.1993 (GV. NRW. S. 592, ber. S. 967), zuletzt geändert durch Verordnung vom 03.07.2009 (GV. NRW. S. 372) wird hiermit die Zusammensetzung des Wahlausschusses der Stadt Herzogenrath bekannt gemacht:

Bürgermeister Christoph von den Driesch	Erster Beigeordneter und Stadtkämmerer Detlef Zähringer
--	--

Mitglieder CDU	Vertreter
Horbach, Herbert	Schlebusch, Thorsten
Meyer, Herbert	Ernst, Volker
Spiertz, Werner	Aretz, Herbert
Thönnissen, Norbert	Krott, Wolfgang

Mitglied Grüne	Vertreter
Mathieu, Walther	Fink, Anne

Mitglieder SPD	Vertreter
Grouls, Manfred	Dautzenberg, Josef
Hübben, Wolfgang	Goebbels, Helene
Prast, Hartmut	Saveisberg, Angelika

Mitglied FDP	Vertreter
Telöken, Richard	Dautzenberg, Thomas

Mitglied Die Linke	Vertreter
Srebot, Mario	Fischer, Hans-Günther

Herzogenrath, den 15.12.2009
Christoph von den Driesch
Bürgermeister und Wahlleiter

Amtliche Bekanntmachung Nr. 097/2009

Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der Friedhöfe der Stadt Herzogenrath (Gebührensatzung für die Friedhöfe)

Aufgrund von § 7 Absatz 2 i.V.m. § 41 Absatz 1 Satz 2 Buchstabe f der Gemeindeordnung (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV NRW S. 666 / SGV NRW 2023) und der §§ 4, 5 und 6 des Kommunalabgabengesetzes (KAG NRW) vom 21. Oktober 1969 (GV NRW S. 712 / SGV NRW 610) in den zur Zeit geltenden Fassungen hat der Rat der Stadt Herzogenrath in seiner Sitzung am 15.12.2009 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Gegenstand und Höhe der Gebühren

Für die Benutzung der Friedhöfe der Stadt Herzogenrath und ihrer Bestattungseinrichtungen sowie für besondere Leistungen der Friedhofsverwaltung werden Gebühren gemäß den nachstehenden Bestimmungen erhoben.

§ 2

Gebührensschuldner

- (1) Zur Zahlung der Gebühr ist verpflichtet,
 - a) wer die Benutzung des Friedhofes und/oder seiner Einrichtungen veranlasst und/oder zu wessen Gunsten sie vorgenommen wird,
 - b) wer sie durch eine vor der Friedhofsverwaltung abgegebenen oder ihr mitgeteilten Erklärung übernommen hat,
 - c) wer für die Gebührenschuld eines anderen oder selbst kraft Gesetzes haftet oder wer nach dem Bestattungsgesetz des Landes Nordrhein-Westfalen vom 17. Juni 2003 (GV NRW S. 313) bestattungspflichtig ist.
- (2) Mehrere Gebührenschuldner haften als Gesamtschuldner.

§ 3

Fälligkeit der Gebühren

Die Gebühren sind fällig und zahlbar innerhalb von 4 Wochen nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides.

§ 4

Erwerb zu Lebzeiten

Grabstätten mit der Möglichkeit der Nutzungsrechtsverlängerung können an Bewerber zur eigenen Bestattung abgegeben werden, wenn diese das 75. Lebensjahr vollendet haben.

§ 5

Verlängerung von Nutzungsrechten

Findet die Belegung einer Grabstätte mit der Möglichkeit der Nutzungsrechtsverlängerung zeitlich so statt, dass die Ruhefrist der zu bestattenden Person die Nutzungsfrist der Grabstätte überschreitet, so ist für jedes angefangene Jahr, um das die Nutzungsfrist überschritten wird und für jedes zur Grabstätte gehörige Grab eine Verlängerungsgebühr zu zahlen.

Die Höhe der Gebühr richtet sich nach der Art der Grabstätte und ist aus dem Gebührentarif zur Gebührensatzung ersichtlich.

§ 6

Ehrengräber

Für die auf den Friedhöfen befindlichen Ehrengräber nach § 1 des Gesetz über die Erhaltung der Gräber der Opfer von Krieg und Gewaltherrschaft (Gräbergesetz) in der zur Zeit geltenden Fassung werden Gebühren nicht erhoben.

§ 7

In-Kraft-Treten

- (1) Diese Satzung tritt nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung zum 01.01.2010 in Kraft.
- (2) Mit dem gleichen Tage tritt die Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der Friedhöfe der Stadt Herzogenrath vom 01.01.2009 außer Kraft.

Gebührentarif zur Gebührensatzung für die Friedhöfe der Stadt Herzogenrath

Lfd. Nr.	Gegenstand	Gebühr in Euro
	Erwerb und Verlängerung von Nutzungsrechten	
1	Reihengrabstätte für Verstorbene vor dem vollendeten 5. Lebensjahr für die Zeit der Ruhefrist von 25 Jahren	125,00 €
2	Reihengrabstätte für Verstorbene nach dem vollendeten 5. Lebensjahr für die Zeit der Ruhefrist von 30 Jahren	315,00 €
3	Anonyme Reihengrabstätte für Verstorbene nach dem vollendeten 5. Lebensjahr für die Zeit der Ruhefrist von 30 Jahren	630,00 €
4	Reihengrabstätte mit liegender Gedenktafel ohne Bepflanzung für Verstorbene nach dem vollendeten 5. Lebensjahr einschließlich der gärtnerischen Pflege für die Zeit der Ruhefrist von 30 Jahren	1.110,00 €
5	Urnenreihengrabstätte für die Zeit der Ruhefrist von 30 Jahren	250,00 €
6	Anonyme Urnenreihengrabstätte für die Zeit der Ruhefrist von 30 Jahren	500,00 €
7	Kammer in einer Urnenstele für den Zeitraum von 30 Jahren	720,00 €
8	Doppelkammer in einer Urnenstele mit der Möglichkeit der Nutzungsrechtsverlängerung nach Ablauf der Ruhefrist von 30 Jahren	1.740,00 €
8.1	Verlängerung des Nutzungsrechtes je angefangenes Jahr zu Pos. 8	58,00 €
9	Urnenreihengrab mit liegender Gedenktafel ohne Bepflanzung einschließlich der gärtnerischen Pflege für die Zeit der Ruhefrist von 30 Jahren	795,00 €
10	Einzelwahlgrabstätte mit der Möglichkeit der Nutzungsrechtsverlängerung nach Ablauf der Ruhefrist von 30 Jahren	1.440,00 €
10.1	Verlängerung des Nutzungsrechtes je angefangenes Jahr zu Pos. 10	48,00 €
11	Doppelwahlgrabstätte mit der Möglichkeit der Nutzungsrechtsverlängerung nach Ablauf der Ruhefrist von 30 Jahren	2.880,00 €
11.1	Verlängerung des Nutzungsrechtes je angefangenes Jahr zu Pos. 11	96,00 €
12	Jede weitere Grabstelle für eine Grabstätte zu Pos. 11	1.440,00 €
12.1	Verlängerung des Nutzungsrechtes je angefangenes Jahr zu Pos. 12	48,00 €

13	Tiefenwahlgrabstätte mit der Möglichkeit der Nutzungsrechtsverlängerung nach Ablauf der Ruhefrist von 30 Jahren	2.235,00 €
13.1	Verlängerung des Nutzungsrechtes je angefangenes Jahr zu Pos. 13	74,50 €
14	Tiefenwahlgrabstätte mit liegender Gedenktafel ohne Bepflanzung einschließlich der gärtnerischen Pflege für die Zeit der Ruhefrist von 30 Jahren mit der Möglichkeit der Nutzungsrechtsverlängerung	2.970,00 €
14.1	Verlängerung des Nutzungsrechtes je angefangenes Jahr zu Pos. 14	99,00 €
15	Urneneinzelwahlgrabstätte mit der Möglichkeit der Nutzungsrechtsverlängerung nach Ablauf der Ruhefrist von 30 Jahren	420,00 €
15.1	Verlängerung des Nutzungsrechtes je angefangenes Jahr zu Pos. 15	14,00 €
16	Urnendoppelwahlgrabstätte mit der Möglichkeit der Nutzungsrechtsverlängerung nach Ablauf der Ruhefrist von 30 Jahren	1.440,00 €
16.1	Verlängerung des Nutzungsrechtes je angefangenes Jahr zu Pos. 16	48,00 €

Bestattungen		
17	Sargbeisetzung für Verstorbene vor dem vollendeten 5. Lebensjahr	75,00 €
18	Sargbeisetzung für Verstorbene nach dem vollendeten 5. Lebensjahr	320,00 €
19	Sargbeisetzung in einer Grabstätte mit der Möglichkeit der Nutzungsrechtsverlängerung	355,00 €
20	Erste Beisetzung in einer Tiefenwahlgrabstätte mit der Möglichkeit der Nutzungsrechtsverlängerung	455,00 €
21	Erste Beisetzung in einer Tiefenwahlgrabstätte mit liegender Gedenktafel ohne Bepflanzung mit der Möglichkeit der Nutzungsrechtsverlängerung	455,00 €
22	Aschenbeisetzung in einer Urnenstele	75,00 €
23	Aschenbeisetzung in einer Urnengrabstätte	115,00 €
24	Aschenbeisetzung in einer Erdgrabstätte	140,00 €
25	Zuschlag auf die Gebühr der Positionen 18-21 bei Bestattungen an Samstagen und außerhalb der festgelegten Bestattungszeiten	225,00 €
26	Zuschlag auf die Gebühr der Positionen 22-24 bei Bestattungen an Samstagen und außerhalb der festgelegten Bestattungszeiten	135,00 €

Umbettungen und Ausgrabungen		
27	Die Gebühren für Umbettungen werden nach dem tatsächlichen Aufwand berechnet. Davon ausgenommen sind Einbettungen sowohl von Särgen als auch von Urnen.	
28	Einbettung eines Sarges in eine Erdgrabstätte	320,00 €
29	Einbettung einer Urne in einer Urnengrabstätte	115,00 €
30	Einbettung einer Urne in einer Erdgrabstätte	140,00 €

Sonstige Gebühren		
31	Benutzung einer Leichenzelle oder Leichenkühlzelle	115,00 €
32	Benutzung einer Trauerhalle	162,00 €
33	Einbau einer liegenden Gedenktafel im Format 0,50m x 0,40m zu Pos. 4 und Pos. 9 durch die Mitarbeiter der Friedhofsverwaltung	100,00 €

34	Einbau einer liegenden Gedenktafel im Format 0,80m x 0,70m zu Pos. 14 durch die Mitarbeiter der Friedhofsverwaltung	120,00 €
35	Sondergenehmigung für das Befahren der Friedhofswege (bei Vorliegen einer Schwerbehinderung von mindestens 70 Prozent)	0,00 €
36	Genehmigung der Zulassung für gewerbetreibende Betriebe für die Dauer von 5 Jahren	68,00 €
37	Genehmigungsgebühr für Grabmale auf Grabfluren mit allgemeinen Gestaltungsvorschriften	68,00 €

BEKANNTMACHUNGSANORDNUNG

Die Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der Friedhöfe der Stadt Herzogenrath (Gebührensatzung für die Friedhöfe) wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird nach § 7 Abs. 6 GO NRW darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Herzogenrath, 15.12.2009
 gez. Christoph von den Driesch
 Bürgermeister

Amtliche Bekanntmachung Nr. 098/2009

Der Rat der Stadt Herzogenrath hat in seiner Sitzung am 15. Dezember 2009 das Ergebnis der Wahl der Vertretung der Stadt Herzogenrath vom 30. August 2009 gemäß § 40 Abs. 1 Nr. d) Kommunalwahlgesetz (KWahlG) nach Vorprüfung durch den Wahlprüfungsausschuss für gültig erklärt.

Gegen den Beschluss des Rates der Stadt Herzogenrath kann binnen eines Monats nach Bekanntgabe Klage beim Verwaltungsgericht Aachen erhoben werden. Die Klage steht auch der Aufsichtsbehörde zu. Ein Vorverfahren nach dem 8. Abschnitt der Verwaltungsgerichtsordnung findet nicht statt.

Herzogenrath, 17.12.2009
 Der Bürgermeister
 gez. Christoph von den Driesch

Amtliche Bekanntmachung Nr. 099/2009

Gemäß § 80 Abs. 3 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV.NRW. S.666), zuletzt geändert durch Artikel I des Gesetzes zur Förderung der politischen Partizipation in den Gemeinden vom 30. Juni 2009 (GV. NRW S. 380), in Kraft getreten am 18. Juli 2009, gebe ich bekannt, dass der am 02.12.2009 aufgestellte und am 03.12.2009 bestätigte Entwurf der Haushaltssatzung der Stadt Herzogenrath für das Haushaltsjahr 2010 mit den dazugehörigen Anlagen während der Dauer des Beratungsverfahrens

vom 17.12.2009 bis einschließlich 25.02.2010
 (bzw. bis zur Beschlussfassung im Stadtrat)

während der Dienststunden im Rathaus Herzogenrath, Rathausplatz 1, Zimmer 207, zur Einsichtnahme verfügbar gehalten wird.

Gegen den Entwurf der Haushaltssatzung mit ihren Anlagen können EinwohnerInnen oder Abgabepflichtige dort in der Zeit

vom 17.12.2009 bis einschließlich 11.01.2010

Einwendungen erheben.
Über die Einwendungen beschließt der Stadtrat in öffentlicher Sitzung.

Herzogenrath, 15.12.2009
Der Bürgermeister
gez. Christoph von den Driesch

Amtliche Bekanntmachung Nr. 100/2009

Richtlinien der Stadt Herzogenrath für die Gewährung von Investitionszuschüssen im Rahmen der Sportpauschale

Allgemeines:

Die Städte und Gemeinden erhalten auf der Grundlage des Gemeindefinanzierungs-gesetzes (GFG) pauschale Zuweisungen zur Unterstützung kommunaler Aufwendungen im Sportbereich. Diese Mittel sind nach § 19 Abs. 1 GFG 2004/05 von den Städten und Gemeinden eigenverantwortlich für den Neu-, Um- und Erweiterungsbau, die Sanierung, Modernisierung und den Erwerb von Sportstätten einzusetzen.

1. Sachlicher Geltungsbereich

1.1 Investitionszuschüsse können nach § 19 Abs. 1 GFG 2004/05 gewährt werden für:

- Neu-, Um- und Erweiterungsbau von Sportstätten
- Sanierung von Sportstätten
- Modernisierung von Sportstätten
- Erwerb von Sportstätten
- Einrichtung und Ausstattung von Sportstätten
- Finanzierung von Sportstätten

1.2 Nichtförderfähige Maßnahmen sind:

- Personalausgaben
- Gegenstände, die kein Anlagevermögen sind

2. Höhe der jährlich einzusetzenden Haushaltsmittel

2.1 Vorbehaltlich eines entsprechenden Ratsbeschlusses zum Haushalt und der jeweiligen Genehmigung des Haushaltes durch die Kommunalaufsicht stehen für städtische Maßnahmen und die Bezuschussung für Vereinsvorhaben jährlich jeweils 50 % der Sportpauschale zur Verfügung.

2.2.1 Von den 50 % der Sportpauschale für Vereinsvorhaben ist für die Beschaffung von Sportgeräten der Vereine und Vereinigungen, soweit sie für die Ausübung der Sportart oder für die Unterstützung der Vereinsarbeit erforderlich sind, seitens der Verwaltung ein Haushaltsansatz von 5.000,00 Euro zu bilden. Dieser Betrag wird zur Verwaltung dem Stadtsportverband Herzogenrath ausgezahlt. Im Haushaltsjahr nicht beanspruchte Mittel sind zweckgebunden der allgemeinen Rücklage zuzuführen. Der Zuschuss für diese Maßnahmen beträgt bis zu 30 % der als förderfähig anerkannten Kosten. Je Verein oder Vereinigung und Jahr kann ein Antrag gestellt werden.
Die Voraussetzungen für eine Bezuschussung sind zwischen der Stadt und dem Stadtsportverband einvernehmlich festgelegt worden und sind als Anlage beigefügt. Der Stadtsportverband legt am Ende des Jahres Rechenschaft über die Zuschussgewährung ab.

3. Voraussetzungen, die der zu bezuschussende Sportverein oder die Vereinigung erfüllen muss:

3.1 Förderfähig sind:

- a) Sportvereine mit Sitz im Stadtgebiet, die Mitglied des Stadtsportverbandes Herzogenrath sind,
- b) andere Vereinigungen des Sports mit Sitz in Herzogenrath, wenn im Einzelfall die Förderungswürdigkeit anerkannt wird,

Sportvereine und andere Vereinigungen des Sports mit Sitz in Herzogenrath müssen einem Sportdachverband (z.B. LSB) angehörig sein.

3.2 Der Verein oder die Vereinigung müssen die Sportanlage in angemessenen

Rahmen nutzen.

- 3.3 Der Verein oder die Vereinigung verpflichten sich, eine Erhebung von Beiträgen nach den Richtlinien des Landessportbundes NRW sicherzustellen.
- 3.4 Der Verein oder die Vereinigung verpflichten sich, Jugendarbeit zu leisten und dieses innerhalb der Antragsunterlagen entsprechend zu dokumentieren (Nachweisung über Meldebogen des Mitgliederbestandes an den Landessportbund).
- 3.5 Alle vorrangigen Fördermöglichkeiten sind vom Verein oder von der Vereinigung in Anspruch zu nehmen. Dies bedeutet auch, dass der Verein oder die Vereinigung einen Eigenanteil von mindestens 25 % der Bau-/Investitionssumme übernehmen.
- 3.6 Die Maßnahme darf grundsätzlich nicht vor Entscheidung des Ausschusses für Bildung, Sport und Kultur begonnen werden.

4. Förderanträge

- 4.1 Anträge auf Gewährung von Zuschüssen sind stets vor Beginn der Maßnahme von Vereinen gemäß Ziffer 3.1 a) über den Stadtsportverband an die Stadt Herzogenrath zu stellen. Die Vereinigungen gemäß Ziffer 3.1 b) haben den Förderantrag direkt an die Stadt Herzogenrath zu richten.
Dem Antrag sind folgende Unterlagen beizufügen:
 - Erläuterungsbericht mit Begründung der Notwendigkeit der Maßnahme,
 - Finanzierungsplan mit dem Nachweis der Ausschöpfung sämtlicher Zuschussmöglichkeiten,
 - Ausführliche Beschreibung der Maßnahme (bei Baumaßnahmen Lageplan, Bauzeichnungen, Baukostenzusammenstellung, Kostenvoranschläge, Abstimmung der baulichen Machbarkeit mit der Stadt).
- 4.2 Alle rechtzeitig eingegangenen Anträge werden gleichrangig behandelt.
- 4.3 Ein Rechtsanspruch auf Gewährung von Zuschüssen besteht nicht.

5. Schlussvorschriften

- 5.1 Über die Zuschussgewährung pro Verein oder Vereinigung und Jahr entscheidet der Ausschuss für Bildung, Sport und Kultur.
- 5.2 Mit der Beantragung des Zuschusses erkennt der Zuschussempfänger diese Richtlinien als verbindlich an.
- 5.3 Die für vereinseigene Investitionsmaßnahmen bereitgestellten und von der Kommunalaufsicht genehmigten Haushaltsmittel werden an den Stadtsportverband Herzogenrath, zur weiteren Abwicklung mit den Vereinen, ausgezahlt.
Vereine oder Vereinigungen die nicht Mitglied im Stadtsportverband Herzogenrath sind, wickeln den Zuschuss direkt mit der Stadt Herzogenrath (Bereich 2.2) ab.
- 5.4 Der Zuschussempfänger ist verpflichtet, den Zuschuss zeitnah abzurufen und zweckentsprechend zu verwenden und die Verwendung schriftlich nachzuweisen (Rechnungslegung). Bei zweckfremder Verwendung ist der Zuschuss in voller Höhe zurückzuzahlen und zweckgebunden der allgemeinen Rücklage zuzuführen.
- 5.5 Der Stadtsportverband Herzogenrath hat für die Vereine nach Ziffer 3.1, Buchstabe a) die zweckentsprechende Verwendung der Mittel aus der Sportpauschale der Verwaltung nachzuweisen.
- 5.6 Im Haushaltsjahr nicht verausgabte Mittel sind zweckgebunden der allgemeinen Rücklage zuzuführen.

6. In-Kraft-Treten

Diese Richtlinien treten am 01.12.2009 in Kraft.

Anlage

Voraussetzungen für die Gewährung eines Zuschusses aus Mitteln der Sportpauschale gemäß Ziffer 2.2.1 der Richtlinien

1. Förderungsgrundsätze

Nicht Förderungsfähig

sind alle Grundsportgeräte (z.B. Kleingeräte mit geringem Kostensatz, Schläger und Bälle jeglicher Art, Ballpumpen, Ballwagen, feststehende Einrichtungen, Sportbekleidung- und Ausrüstung für den persönlichen Bedarf, Tischtennisnetze und Tischtennisumrandungen, Lehrmittel, fußballfachspezifische Geräte, Reitsättel, Personenwagen, Bürobedarf, sowie weitere Geräte, die dem Sinn dieser Bestimmungen nach dieser Aufstellung zuzuordnen sind.

Förderungsfähig

sind alle Gerätschaften und Gegenstände, die nicht oben aufgeführt sind und für die jeweilige Sportart oder für die Unterstützung der Vereinsarbeit erforderlich sind.

Im Zweifelsfall führen der Stadtsportverband und die Stadtverwaltung eine einvernehmliche Klärung herbei.

Antragsverfahren

Der Antrag auf Gewährung eines Zuschusses ist an den Stadtsportverband Herzogenrath zu richten.

Der Antrag muss enthalten:

- Finanzierungsplan
- Evtl. Zuschüsse Dritter
- In jedem Fall mindestens ein Angebot

Die Sportgeräte können erst angeschafft werden, wenn der Bewilligungsbescheid über den Zuschuss vorliegt. Sollten die Geräte nach der Antragstellung bereits angeschafft werden, ohne dass dem Verein ein Bewilligungsbescheid vorliegt, ist die Gewährung eines Zuschusses ausgeschlossen. Gleiches gilt, wenn mit der Antragstellung bereits eine Rechnung anstelle eines Angebotes vorgelegt wird.

Bewilligung und Auszahlung

Bewilligte Zuschüsse werden nach Vorlage der Originalrechnung beim Stadtsportverband Herzogenrath auf das Vereinskonto des Antragstellers überwiesen.

Bekanntmachungsanordnung

Die Richtlinien der Stadt Herzogenrath für die Gewährung von Investitionszuschüssen im Rahmen der Sportpauschale werden hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird nach § 7 Abs. 6 GO NRW darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- e) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- f) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- g) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- h) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Herzogenrath, 15.12.2009
gez. Christoph von den Driesch
Bürgermeister

Amtliche Bekanntmachung Nr. 101/2009

der vereinfachten Änderung des Bebauungsplanes II/7-2. Änderung „Mühlenstraße“ der Stadt Herzogenrath

Der Umwelt- und Planungsausschuss hat in seiner Sitzung am 29.08.2006 die Einleitung des Verfahrens zur vereinfachten Änderung des Bebauungsplanes II/7 - 2. Änderung „Mühlenstraße“ gem. § 13 BauGB in der z.Zt. gültigen Fassung beschlossen.

In seiner Sitzung am 15.12.2009 hat der Rat der Stadt die vereinfachte Änderung des Bebauungsplanes II/7 - 2. Änderung „Mühlenstraße“ gemäß § 10 Abs. 1 BauGB in der z.Zt. gültigen Fassung als Satzung beschlossen.

Das Plangebiet liegt im Stadtteil Kohlscheid im Bereich der Kollwitzstraße und betrifft das Flurstück 1825, Flur 11. Die räumliche Abgrenzung des Geltungsbereichs ist kartografisch bestimmt und der zeichnerischen Darstellung des Plangebiets zu entnehmen.

Ab sofort kann der Bebauungsplan einschließlich der Begründung und textlichen Festsetzungen gemäß § 10 Abs. 3 BauGB in der z.Zt. gültigen Fassung während der Dienststunden

montags und dienstags	von 08.30 Uhr bis 12.30 Uhr und von 14.00 Uhr bis 15.30 Uhr,
mittwochs	von 08.30 Uhr bis 12.30 Uhr,
donnerstags	von 08.30 Uhr bis 12.30 Uhr und von 14.00 Uhr bis 17.30 Uhr,
freitags	von 08.30 Uhr bis 12.00 Uhr

bei der Stadtverwaltung Herzogenrath, Rathausplatz 1, 52134 Herzogenrath eingesehen und über den Inhalt Auskunft verlangt werden.

Die vereinfachte Änderung des Bebauungsplanes II/7 - 2. Änderung „Mühlenstraße“ tritt mit dieser Bekanntmachung in Kraft.

Hinweise:

Hinweis gem. § 44 BauGB:

Es wird auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB in der z.Zt. gültigen Fassung über die fristgemäße Geltendmachung von Entschädigungsansprüchen wegen eingetretener Vermögensnachteile nach den §§ 39 bis 42 BauGB und über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen hingewiesen.

Danach erlöschen Entschädigungsansprüche für nach §§ 39 bis 42 BauGB eingetretene Vermögensnachteile, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruchs herbeigeführt wird.

Hinweis gem. § 215 BauGB:

Unbeachtlich werden gemäß § 215 Abs. 1 BauGB in der z.Zt. gültigen Fassung

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und
3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs,

wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung dieser Satzung schriftlich gegenüber der Stadt Herzogenrath unter Darlegung des die Verletzung oder den Mangel begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind. Satz 1 gilt entsprechend, wenn Fehler nach § 214 Abs. 2a BauGB beachtlich sind.

Hinweis gem. § 7 GO NW:

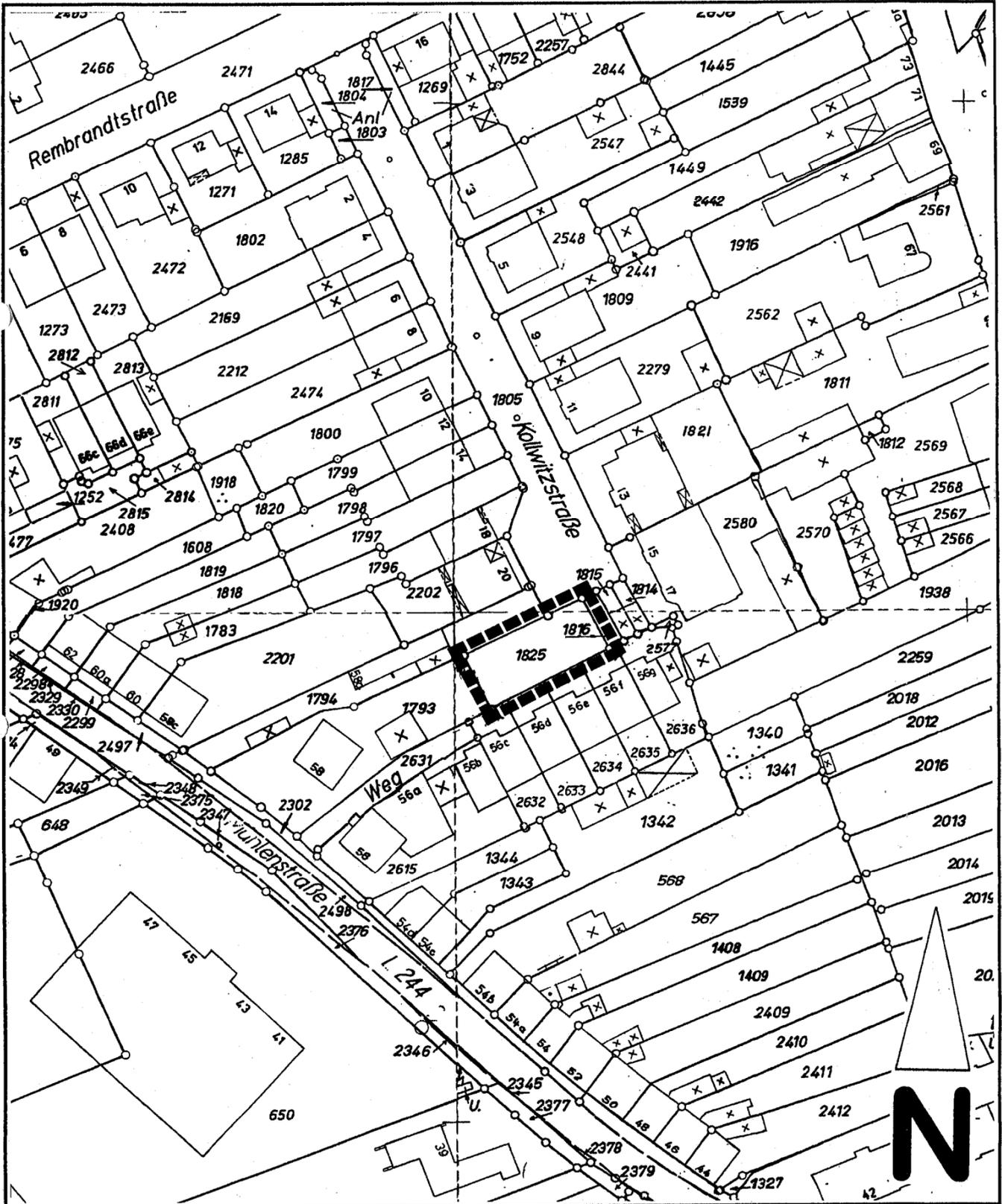
Hingewiesen wird ferner auf § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) in der z.Zt. gültigen Fassung, wonach die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der GO NW beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Herzogenrath vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Herzogenrath, den 15.12.2009
gez. Christoph von den Driesch
Bürgermeister

Stadt Herzogenrath Stadtteil Kohlscheid
Räumliche Abgrenzung des Bebauungsplanentwurfes
Vereinfachte Änderung II/7-2. Änderung „Mühlenstraße“

Anlage 3
Stand 08/2006



Amtliche Bekanntmachung Nr. 102/2009**des Bebauungsplanes II/8-1. Änderung „Wacholderweg“
gemäß § 13 a BauGB der Stadt Herzogenrath**

Der Umwelt- und Planungsausschuss hat in seiner Sitzung am 03.02.2009 die Aufstellung des Bebauungsplanes II/8-1. Änderung „Wacholderweg“ im beschleunigten Verfahren gem. § 13 a BauGB ohne Durchführung einer Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB beschlossen. In seiner Sitzung am 15.12.2009 hat der Rat der Stadt den Bebauungsplan II/8-1. Änderung „Wacholderweg“ gemäß § 10 Abs. 1 BauGB in der z.Zt. gültigen Fassung als Satzung beschlossen.

Der Planbereich umfasst den in der Gemarkung Kohlscheid liegenden Bereich entlang der Straßen „Ginsterweg“ und „Wacholderweg“. Die räumliche Abgrenzung ist kartografisch bestimmt und der zeichnerischen Darstellung des Plangebietes zu entnehmen.

Ab sofort kann der Bebauungsplan einschließlich der Begründung und textlichen Festsetzungen gemäß § 10 Abs. 3 BauGB in der z.Zt. gültigen Fassung während der Dienststunden

montags und dienstags	von 08.30 Uhr bis 12.30 Uhr und von 14.00 Uhr bis 15.30 Uhr,
mittwochs	von 08.30 Uhr bis 12.30 Uhr,
donnerstags	von 08.30 Uhr bis 12.30 Uhr und von 14.00 Uhr bis 17.30 Uhr,
freitags	von 08.30 Uhr bis 12.00 Uhr

bei der Stadtverwaltung Herzogenrath, Rathausplatz 1, 52134 Herzogenrath eingesehen und über den Inhalt Auskunft verlangt werden.

Der Bebauungsplan II/8-1. Änderung „Wacholderweg“ gemäß § 13 a BauGB tritt mit dieser Bekanntmachung in Kraft.

Hinweise:**Hinweis gem. § 44 BauGB:**

Es wird auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB in der z.Zt. gültigen Fassung über die fristgemäße Geltendmachung von Entschädigungsansprüchen wegen eingetretener Vermögensnachteile nach den §§ 39 bis 42 BauGB und über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen hingewiesen.

Danach erlöschen Entschädigungsansprüche für nach §§ 39 bis 42 BauGB eingetretene Vermögensnachteile, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruchs herbeigeführt wird.

Hinweis gem. § 215 BauGB:

Unbeachtlich werden gemäß § 215 Abs. 1 BauGB in der z.Zt. gültigen Fassung

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und
3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs,

wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung dieser Satzung schriftlich gegenüber der Stadt Herzogenrath unter Darlegung des die Verletzung oder den Mangel begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind. Satz 1 gilt entsprechend, wenn Fehler nach § 214 Abs. 2a BauGB beachtlich sind.

Hinweis gem. § 7 GO NW:

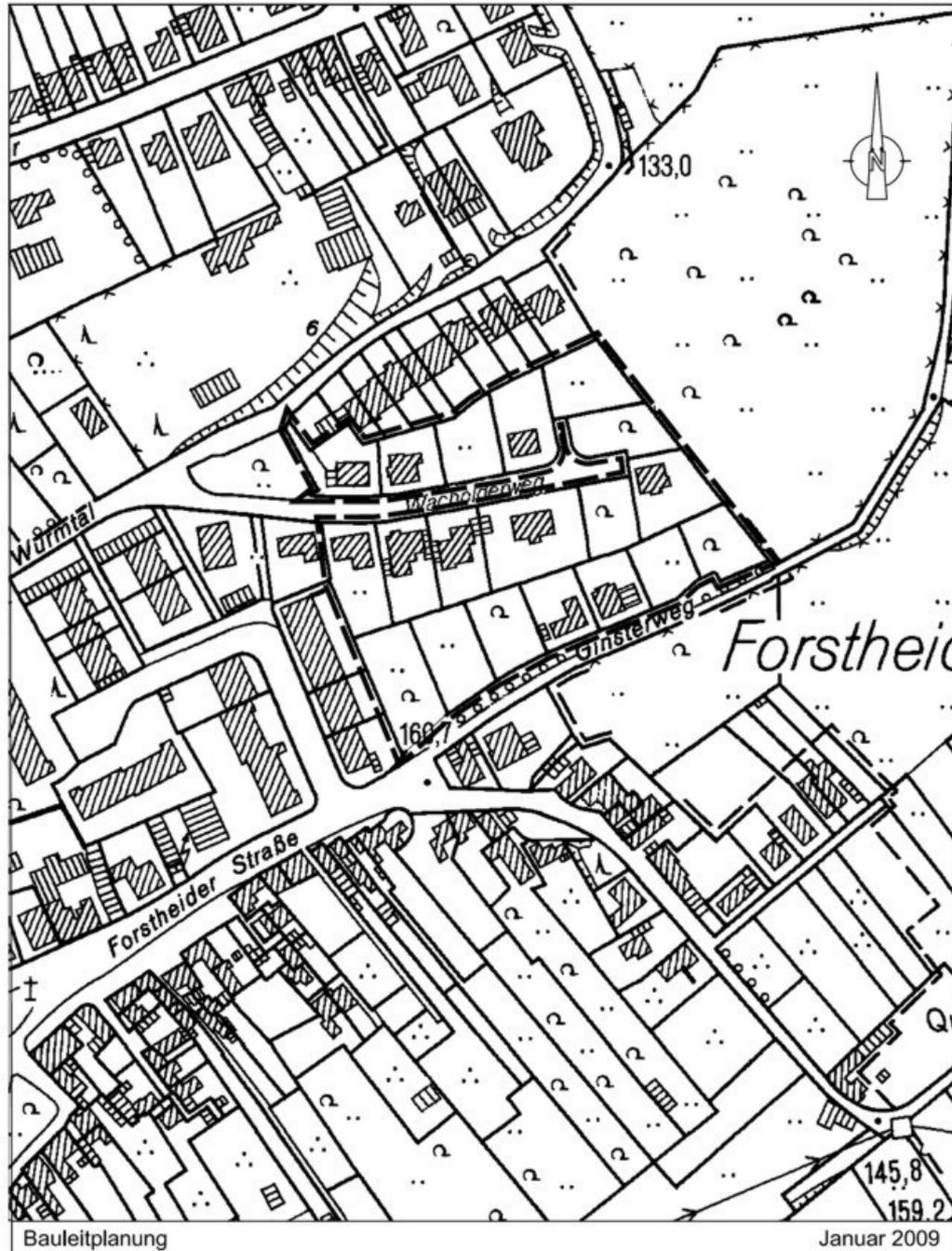
Hingewiesen wird ferner auf § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) in der z.Zt. gültigen Fassung, wonach die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der GO NW beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder

- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Herzogenrath vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Herzogenrath, den 15.12.2009
 gez. Christoph von den Driesch
 Bürgermeister

STADT HERZOGENRATH
 Bebauungsplan II/8 - 1. Änd. "Wacholderweg" gemäß § 13 a BauGB



Herausgeber: Stadt Herzogenrath, Der Bürgermeister, Rathausplatz 1, 52134 Herzogenrath, Telefon: 02406 / 83-0.
Verantwortlich: für den Vertrieb des Amtsblattes sowie die Bekanntmachungen der Stadt Herzogenrath; Stadt Herzogenrath, Fachbereich für Zentrale Verwaltungsaufgaben. **Bezugsmöglichkeiten:** Stadt Herzogenrath, Fachbereich 5 Zentrale Verwaltungsaufgaben, Rathausplatz 1, 52134 Herzogenrath. **Bezugsbedingungen:** Bei Zustellung per Post zum Preis von 1,25 € monatlich; zahlbar im voraus für sechs Monate. **Einzelexemplare** des Amtsblattes können **kostenfrei** an der Infothek des Rathauses während der Dienststunden abgeholt werden. **Druck:** Stadt Herzogenrath